

Schuldig. NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten

**Beiträge zur Geschichte
der nationalsozialistischen Verfolgung
in Norddeutschland**

Heft 9

EDITION TEMMEN

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeberin:

KZ-Gedenkstätte Neuengamme
Jean-Dolidier-Weg 75, 21039 Hamburg
Tel.: +49 40 428131-03, Fax: 428131-525
www.kz-gedenkstaette-neuengamme.de
info@kz-gedenkstaette-neuengamme.de

Redaktion:

Herbert Diercks (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)
Simone Erpel (KZ-Gedenkstätte Ravensbrück)
Insa Eschebach (KZ-Gedenkstätte Ravensbrück)
Claus Füllberg-Stolberg (Universität Hannover)
Detlef Garbe (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)
Sigrid Jacobeit (Fürstenberg a. d. Havel)
Hermann Kaienburg (Hamburg)
Habbo Knoch (Universität Göttingen)
Reimer Möller (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)
Thomas Rahe (Gedenkstätte Bergen-Belsen)
Stefanie Stein (KZ-Gedenkstätte Neuengamme)
Jens-Christian Wagner (KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora)
Christl Wickert (FU Berlin)

Schwerpunkthemen der nächsten Hefte:

Heft 10: Bemühungen, KZ-Häftlinge zu retten
Heft 11: Internierungslager

Anregungen, Kritik, Hinweise auf Neuerscheinungen und andere Informationen sowie
Beitragsvorschläge für die nächsten Hefte nimmt die Redaktion dankbar entgegen.
Ein Merkblatt zur Abfassung von Texten ist bei der KZ-Gedenkstätte Neuengamme erhältlich.

Umschlag: Wolfgang Wiedey

Titelabbildung: Titelblatt der Illustrierten »Quick« vom 23. März 1952.
Quelle: Staatsbibliothek Hamburg. Rechte beim Heinrich Bauer Verlag.

Einzelbestellung: 12,90 EUR; 23,50 CHF
Abonnementbestellungen bitte an den Verlag

© 2005 für die Ausgabe: Edition Temmen
Hohenlohestraße 21, 28209 Bremen
Tel.: +49-421-34843-0, Fax: +49-421-348094
Herstellung: Edition Temmen

ISBN 3-86108-081-8

Inhalt

Editorial.....	7
<i>Oliver von Wrochem</i> : Nationalsozialistische Verbrechen vor Gericht – eine Ortsbestimmung.....	9

Hauptteil

<i>Claudia Fröhlich</i> : Der Braunschweiger Remer-Prozess 1952. Zum Umgang mit dem Widerstand gegen den NS-Staat in der frühen Bundesrepublik.....	17
<i>Georg Wamhof</i> : »Aussagen sind gut, aber Auftreten als Zeuge nicht möglich.« Die Rechtshilfe der DDR im Mittelbau-Dora-Verfahren (1962–1970).....	29
<i>Annette Weinke</i> : »Verteidigen tue ich schon recht gern ...« Friedrich Karl Kaul und die westdeutschen NS-Prozesse der 1960er-Jahre.....	44
<i>Sabine Homann-Engel</i> : »Und am Schluß kommt ein Freispruch raus.« Ermittlungs- und Strafverfahren gegen SS-Angehörige des KZ Neuengamme in Hamburg.....	58
<i>Jochen Kuhlmann</i> : Ermittlungen zu NS-Gewaltverbrechen. Tätigkeitsbericht eines Dezernenten der Hamburger Staatsanwaltschaft.....	66
<i>Elissa Mailänder Koslov</i> : Der Düsseldorfer Majdanek-Prozess (1975–1981): Ein Wettlauf mit der Zeit?.....	74
<i>Irmtraud Heike</i> : Ehemalige KZ-Aufseherinnen in westdeutschen Strafverfahren.....	89

Dokumentation

<i>Herbert Diercks</i> : Gesucht wird: Dr. Kurt Heißmeyer.....	102
<i>Hans Ellger</i> : Die Belegung der Frauenaußenlager des KZ Neuengamme: eine Chronologie.....	116

Meldungen

Gedenkstätten	135
Zeitspuren: Die neuen Ausstellungen in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme »Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück«. Zur neuen Dauerausstellung der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück Museum Mittelbau-Dora: Zur Neukonzeption der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora und der geplanten Dauerausstellung Gedenktafel in Burgwedel erinnert an ermordete Teilnehmer eines KZ-Räumungsmarsches aus Hannover »Stiftung Lager Sandbostel« – Einigung über die Errichtung einer Gedenkstätte auf dem historischen Lagergelände	
Verfolgtenverbände und Gedenkstätteninitiativen	154
Joop van Vonderen (*8.9.1921, †11.12.2004)	

Claudia Fröhlich

Der Braunschweiger Remer-Prozess 1952. Zum Umgang mit dem Widerstand gegen den NS-Staat in der frühen Bundesrepublik

»Vor dem Oberlandesgericht in der Braunschweiger Münzstraße stand an jedem Verhandlungstag schon eine Stunde vor Saalöffnung eine lange, dicke Menschenschlange. Die Einlaßkarten waren begehrt. Der Wiederaufbau des Gebäudes ist noch nicht beendet. Während im breiten, hellen Sitzungssaal die Zeugen und Sachverständigen ihre Aussagen ins Mikrophon machten, dröhnten draußen vor der Tür die Hammerschläge.«¹ Sichtlich beeindruckt vom großen Interesse der Öffentlichkeit berichtet der Journalist Guido Zöllner am 14. März 1952 in der Rhein-Neckar-Zeitung über den Braunschweiger Remer-Prozeß. Zöllner gehörte zu den mehr als 70 aus Westdeutschland und dem Ausland angereisten Prozessbeobachtern, die Anfang März 1952 in Braunschweig ein Verfahren miterlebten, das heute als »bedeutendster Prozess mit politischem Hintergrund seit den Nürnberger-Kriegsverbrecherprozessen und vor dem Frankfurter Auschwitzprozess« gilt.²

Die Vorgeschichte des Verfahrens reicht in den Frühsommer 1951 zurück. Als Mitglied des Vorstandes der im Oktober 1949 gegründeten rechtsextremen Sozialistischen Reichspartei (SRP) war Otto Ernst Remer im Wahlkampf seiner Partei anlässlich der für den 6. Mai 1951 angesetzten niedersächsischen Landtagswahl aufgetreten. Am 5. Mai, einen Tag vor der Landtagswahl, berichtete die »Frankfurter Allgemeine Zeitung« von einer Veranstaltung der SRP, zu der sich mehr als 1000 Interessierte im Schützenhaus in Braunschweig versammelt hatten. Unter der Überschrift »Remer greift Widerstandskämpfer an« referierte die »Frankfurter Allgemeine Zeitung« die Rede von Remer, wonach der Widerstand vom 20. Juli 1944, der Versuch von Claus Graf Schenk

von Stauffenberg, Hitler im Führerhauptquartier »Wolfsschanze« durch einen Sprengstoffanschlag zu töten, Verrat gewesen sei. Die »Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 [seien] in sehr starkem Maße Landesverräter gewesen [...], die vom Ausland bezahlt wurden«. Remer habe gesagt, es werde »einmal die Zeit kommen, in der man schamhaft verschweige, daß man zum 20. Juli 1944 gehört habe.«³ Die Parolen Remers führten zum Erfolg. Die SRP gewann bei der Landtagswahl in Niedersachsen elf Prozent der Stimmen und zog als Fraktion in den Landtag ein.⁴ Der Wahlerfolg der als Nachfolgepartei der NSDAP gegründeten Partei wies auf ein Wählerpotenzial in der westdeutschen Gesellschaft hin, das Anfang der 1950er-Jahre für neofaschistische Ideologie und Programmatik zu gewinnen war und das die anderen Parteien nicht integrieren und marginalisieren konnten.⁵ Nachdem die CDU und die Deutsche Partei (DP) in Niedersachsen sogar Koalitionsverhandlungen mit der rechtsextremen Partei aufgenommen hatten und deutlich wurde, dass »antifaschistische Motive im bürgerlichen Spektrum des Parteiensystems« hinter dem Interesse, die SPD von der Regierung auszuschließen, zurückstehen konnten⁶, schrieb Claus Jacobi im Sommer 1951 anlässlich des 7. Jahrestages des 20. Juli in der »Zeit«: »Sieben Jahre ist es jetzt her [...] und die ›Verräter‹ von damals gelten beinahe schon wieder als ›Verräter‹. Vergessen sind die Zeiten, da das Leben und der Tod dieser [Widerstandskämpfer] vereinsamt [...] einem unermeßlichen Schuldkonto gegenüber[stand]. In Deutschland geht es wieder aufwärts. Der Neonazismus marschiert. [...] Wenn diese Entwicklung weitergeht, werden die Überlebenden des 20. Juli spätestens den zehnten Jahrestag

ihres Aufstandes gegen die Diktatur als Emigranten im Ausland erleben. [...] Wenn [die Neonazis] das Spiel noch einmal gewinnen sollten, [...] dann könnte mancher Deutsche mit Bitterkeit sagen, es lohne sich nicht mehr, in diesem Lande zu leben.«⁷

Auch der Innenminister der Bundesrepublik, Robert Lehr, fühlte sich als ehemaliger Angehöriger des Widerstands durch Remers »Mißachtung gegenüber den Widerstandskämpfern« beleidigt.⁸ Im Juni 1951 stellte er beim zuständigen Landgericht in Braunschweig Strafantrag.

Eine Analyse des an nur vier Tagen verhandelten Prozesses gegen Remer und der öffentlichen Wahrnehmung des Verfahrens erhellt die Anfang der 1950er-Jahre wirksamen und im Folgenden exemplarisch zu rekonstruierenden Kommunikationszusammenhänge und historischen Rahmenbedingungen für die Auseinandersetzung der westdeutschen Gesellschaft mit dem Widerstand gegen den NS-Unrechtsstaat. Guido Zöller beschrieb in seinem eingangs zitierten Prozessbericht treffend, dass die westdeutsche Gesellschaft mit dem Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Städte beschäftigt war. Der Prozess gegen Otto Ernst Remer aber machte klar, dass auch die Realisierung der mit dem Grundgesetz formal institutionalisierten demokratischen Ordnung auf der politischen und juristischen Agenda stand.

Delegitimierung von Widerstand in der frühen Bundesrepublik

Remers Äußerungen markierten im Frühsommer 1951 nur einen Höhepunkt einer im öffentlichen und juristischen Diskurs wirksamen Delegitimierung des Widerstands gegen das NS-Unrechtsregime. Unter den politischen Rahmenbedingungen des Kalten Krieges hatten westdeutsche Politiker den 20. Juli 1944 zwar genutzt, um den Vorwurf einer Kollektivschuld der Deutschen zu entkräften, und Bundeskanzler Konrad Adenauer hatte gegenüber den westlichen Besatzungsmächten mit einer geschichtspolitischen Indienstna-

me des Widerstands vom 20. Juli 1944 als nationaler Freiheitsbewegung den Anspruch der Bundesrepublik auf Souveränität begründet. Diese geschichtspolitische Deutung des Widerstands im Sinne einer nationalen, freiheitlichen Tradition fiel aber mit einer ambivalenten Haltung der Bevölkerung und einer weit verbreiteten Auffassung zusammen, der Widerstand der Männer um Stauffenberg sei durch kein Recht legitimiert gewesen.⁹ Auch Theodor Heuss etwa riet Angehörigen davon ab, wegen der Verleumdungen der Widerstandskämpfer Gerichtsverfahren anzustrengen. Die Justiz sei, so argumentierte der Bundespräsident, »für solche Geschichtsurteile, die keine Gerichtsurteile sind, unzuständig.«¹⁰ Das fehlende Bewusstsein von der Legitimität des Widerstands war auch Folge der bis 1951 etablierten westdeutschen Judikatur.

Richtungsweisend hatte ein Verfahren gewirkt, das zwei Jahre vor dem Remer-Prozess in der politischen und publizistischen Öffentlichkeit für viel Aufsehen gesorgt hatte. Im Februar 1950 hatte ein Gericht Wolfgang Hedler, Abgeordneter der Deutschen Partei (DP) im Bundestag, vom Vorwurf der Verleumdung von Widerstandskämpfern freigesprochen.¹¹ Brisant war die Bemerkung des Richters gewesen, Hedler habe wohl in einer Rede eine nachträgliche Überbewertung der Widerstandskämpfer kritisiert. Dabei habe es sich aber um die politische Meinung des Abgeordneten gehandelt, über die das Gericht ebenso wenig zu urteilen habe wie über die Widerstandskämpfer. Nach dem Freispruch Hedlers lautete die Frage, ob die Verleumdung des Widerstands als Meinungsfreiheit strafrechtlich als unbedenklich zu qualifizieren und die Position der Gegner des NS-Unrechtsregimes damit als eine mögliche politische Haltung neben anderen zu bewerten sei oder ob »den Opfern und Gegnern des Naziterrors« hier nicht, wie Erich Ollenhauer (SPD) hervorhob, »ihr Recht verweigert worden«¹² sei?

Nur ein Jahr später, im Februar 1951, hatte das Landgericht München zudem Walter Huppenkothen vom Vorwurf der Beihilfe

zum Mord freigesprochen. Der Jurist Huppenkoth hatte im April 1945 als »Anklagevertreter« in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Flossenbürg an Standgerichtsverfahren gegen Hans von Dohnanyi, Dietrich Bonhoeffer, Wilhelm Canaris, Hans Oster, Ludwig Gehre und Karl Sack teilgenommen, in denen die Widerstandskämpfer zum Tode verurteilt worden waren. Das Landgericht München I sprach Huppenkoth mit der Begründung frei, die Taten aller sechs Widerstandskämpfer hätten nach damaligem Recht den Tatbestand des Hoch- und Landesverrats erfüllt.¹³

Noch im selben Jahr stellte auch ein Lüneburger Untersuchungsrichter ein Ermittlungsverfahren gegen Manfred Roeder ein, der als Ankläger beim Reichskriegsgericht die Untersuchung und Anklage gegen die Mitglieder der »Roten Kapelle« sowie die Untersuchung gegen Dietrich Bonhoeffer und Hans von Dohnanyi geleitet hatte.¹⁴ Der Prozess gegen die Mitglieder der »Roten Kapelle« sei kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen, weil nach der damaligen Gesetzeslage Recht gesprochen worden und ihr Verhalten als Landesverrat mit dem Tode zu bestrafen gewesen sei.¹⁵ Die Ermordung der Widerstandskämpfer wurde von dem zuständigen Lüneburger Staatsanwalt nicht als unrechtmäßiger Akt nationalsozialistischer Repression gedeutet, sondern als Folge des von den Widerstandskämpfern begangenen »Landesverrats«.¹⁶ Der Staatsanwalt ging davon aus, dass durch Bonhoeffer und von Dohnanyi und von »der Gruppe des 20. Juli in umfassendem Maße Landesverrat und Spionage betrieben worden ist«. Die Militäropposition habe ein »ungeheures Maß an Schuld auf sich genommen. [...] Blut deutscher Soldaten« sei »unnützlich und unschuldig durch ihre Verratshandlungen geflossen«. Schließlich kam der Staatsanwalt zu dem Ergebnis, es habe »für das Flossenbürg Standgericht keine andere Möglichkeit als das Todesurteil« gegeben.¹⁷

Auch der für die Ermittlung gegen Remer zuständige Staatsanwalt, Erich Günther Topf, lehnte die Eröffnung eines Strafverfahrens ab.

Ende September 1951 teilte er dem Bundesinnenminister mit, dass eine »Erhebung der öffentlichen Klage auf Grund [von Lehrs] Strafantrag keine Aussicht auf einen sicheren Erfolg« habe.¹⁸ Erst nachdem Generalstaatsanwalt Fritz Bauer den Bericht des Oberstaatsanwalts wenige Tage später zur Kenntnis nahm und mehrere Wochen lang mit ihm den Fall Remer diskutierte, vermerkte Topf handschriftlich, Otto Ernst Remer werde nun auf Weisung des Generalstaatsanwalts angeklagt.¹⁹

Der Fall Remer wird zum Fall Topf

Noch bevor der Prozess gegen Remer in Braunschweig verhandelt wurde, wurde Staatsanwalt Erich Günther Topf mit Wirkung vom 1. November 1951 nach Lüneburg abgeordnet. Kurz nach Amtsantritt unterzeichnete er hier den oben bereits erwähnten Einstellungsbeschluss im Ermittlungsverfahren gegen Manfred Roeder und ein Blick auf die berufliche Laufbahn des Staatsanwalts spiegelt beispielhaft eine Dominanz früherer Träger des NS-Systems bei der Zurückweisung des Widerstandsrechts durch die Justiz in der Bundesrepublik.

Erich Günther Topf war nach dem Studium der Rechtswissenschaft und der Promotion von 1930 bis 1935 als Gerichtsassessor bei den Staatsanwaltschaften in Erfurt, Torgau, Magdeburg, Naumburg, Halle, Kiel und Königsberg und bis 1939 bei der Staatsanwaltschaft in Kiel tätig. In den 1940er-Jahren hatte er als Oberregierungsrat beim Preiskommissar und der Landesregierung Sachsen-Anhalt gearbeitet, seit 1938 war er Mitglied der NSDAP und Mitte der 1930er-Jahre war er u.a. dem Reichsbund der Deutschen Beamten beigetreten. Drei Jahre lang, von 1936 bis 1939, war er Sturmmann bzw. Rottenführer der SA. Seine Überprüfung durch die Entnazifizierung wurde im Juni 1947 mit der Einstufung in Gruppe V abgeschlossen. Topf galt als »Entlasteter«. Im Juli 1947 trat er seinen Dienst als Staatsanwalt in Kiel an, zunächst auf Widerruf und seit April 1948 als Erster Staatsanwalt. Seit 1. März 1949 war er dann als Oberstaatsanwalt in Braunschweig tätig.²⁰

Das Zonal Office of the Legal Adviser in Herford stand noch im Februar 1949 seiner Einstellung als Oberstaatsanwalt in Braunschweig ablehnend gegenüber: »Wir haben außerordentliche Bedenken, der Ernennung Dr. Erich Topfs zum Oberstaatsanwalt beim Landgericht Braunschweig zuzustimmen. Er war Parteimitglied von 1937 und Rottenführer in der SA. Wir sind der Auffassung, daß wegen der besonderen Stellung der Staatsanwaltschaft in Braunschweig und wegen der dort bestehenden höchst unbefriedigenden Zustände, daselbst nicht nur ein energischer und tüchtiger Oberstaatsanwalt benötigt wird, sondern auch ein Mann mit völlig einwandfreien politischen Papieren.« Der Legal Adviser to the Regional Commissioner des Landes Niedersachsen war der gleichen Ansicht und wies darauf hin, dass annähernd 1/3 der unter die Verordnung Nr. 41 fallenden Stellen seines Landes mit früheren Parteimitgliedern besetzt seien: »Das ist ein düsteres Bild.«²¹ In der britischen Besatzungszone, in der der Gerichtsbezirk Braunschweig lag, waren so viele Juristen, die zur ehemaligen Interpretationselite des Nationalsozialismus zählten, in den Justizdienst zurückgekehrt, dass das zuständige Ministerium bemerkte, »die personelle Besetzung der Gerichte im Jahre 1949 [bietet] äußerlich im wesentlichen genau das gleiche Bild [...] wie im Jahre 1945 vor dem Zusammenbruch.«²² Nachdem sich aber der Generalstaatsanwalt von Kiel beim Zentral-Justizamt für Topfs Wiedereinstellung eingesetzt, Topf Fürsprache aus dem Justizministerium von Schleswig-Holstein erhalten und er selbst beim Zentral-Justizamt in Hamburg vorgesprochen und dargelegt hatte, dass seine NSDAP-Mitgliedschaft eine rein nominelle gewesen sei, kam das Zonal Office of the Legal Adviser nur zwölf Tage später, am 16. Februar 1949, zu einer nun wesentlich günstigeren Einschätzung. Topfs Einstellung als Oberstaatsanwalt in Braunschweig stand nichts mehr im Wege. Zwar war das Personal in Verwaltung, Justiz und später im Militär gezwungen, die demokratische Ordnung der Bundesrepublik formal anzuerkennen. Der Fall Erich Günther

Topf zeigt aber exemplarisch die Auswirkungen der in der frühen Bundesrepublik vollzogenen personellen Restauration auf das sich entwickelnde demokratische und rechtsstaatliche Normgefüge.

Fritz Bauer initiiert einen Prozess um den 20. Juli 1944

Mit Fritz Bauer übernahm ein Jurist die Anklage im Prozess gegen Remer, der jener Minderheit der Verfolgten des NS-Unrechtsregimes angehörte, die nach dessen Kapitulation nach Westdeutschland zurückkehren konnte.

1903 in Stuttgart geboren hatte Bauer in den 1920er-Jahren in Heidelberg, München und Tübingen Rechtswissenschaft studiert. 1930 war er in den württembergischen Justizdienst eingetreten. Als Vorsitzender der Ortsgruppe Stuttgart des »Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold« und als Mitbegründer des »Republikanischen Richterbundes« in Württemberg hatte er sich für die Realisierung der demokratischen Ordnung engagiert und war damit unter den Juristen der Weimarer Republik ein Außenseiter gewesen. Der Jude und Sozialdemokrat wurde im Mai 1933 von der Gestapo verhaftet, aus dem Staatsdienst entlassen und in einem Konzentrationslager inhaftiert. Bauer konnte später emigrieren. Im dänischen und schwedischen Exil galt er als Integrationsfigur für sozialdemokratische und kommunistische Flüchtlinge. Er hatte sich in Stockholm der »Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Exil« angeschlossen und gemeinsam mit Willy Brandt die Exil-Zeitung »Sozialistische Tribüne« gegründet.²³ Im November 1948 hatte sich Bauer um Wiedereinstellung in den Justizdienst beworben und kehrte als Landgerichtsdirektor in Braunschweig nach Deutschland zurück.

Schon vor Eröffnung der Verhandlung gegen Remer hatte Bauer gegenüber der Presse erklärt, der Fall Remer sei für die Staatsanwaltschaft ein »Anlaß«, »die Geschichte und Problematik des 20. Juli 1944 zu klären.«²⁴ Vor dem Hintergrund der skizzierten weit-

reichenden Delegitimierung von Widerstand initiierte Bauer einen Prozess »nicht nur um des Andenkens der Männer und Frauen willen, die für die Erhaltung der Menschenrechte in den Tod gegangen waren, sondern vor allem, um das Widerstandsrecht, das in der deutschen Rechtslehre und Praxis völlig verkümmert und in das Raritätenkabinett der Rechtsgeschichte verbannt war, erneut zu sanktionieren.«²⁵ Es war so ganz im Sinne Bauers, dass die Presse im Frühjahr 1952 nahezu bundesweit das Verfahren gegen Remer als Prozess um den 20. Juli ankündigte.²⁶

Um die Legitimität des Widerstands zum Gegenstand des Verfahrens machen und nachweisen zu können, klagte Bauer Remer auf der Grundlage von § 186 StGB wegen »übler Nachrede« an. Im Unterschied zu einer »einfachen Beleidigung« beruht ihre Strafbarkeit darauf, dass der Wahrheitsgehalt der vom Angeklagten geäußerten Behauptung geprüft werden muss. Um eine Verurteilung Remers zu erreichen, musste die Staatsanwaltschaft demnach darlegen, dass die Männer um Stauffenberg entgegen der Behauptung Remers keine Landesverräter waren, sondern das Recht hatten, gegen den NS-Staat Widerstand zu leisten. Im März 1952 musste nun das Braunschweiger Gericht »in die geschichtliche Sachlage eindringen und also auch die Widerstandskämpfer beurteilen«, wie Dolf Sternberger schon zwei Jahre zuvor, im Zusammenhang mit dem Fall Hedler, gefordert hatte.²⁷

Die Basis für die von Bauer konstatierte Legitimität des Widerstands bildete die Qualifizierung des NS-Staates als Unrechtsstaat.²⁸ Fritz Bauer entzog dem NS-Staat daneben seine Geltung und legitimierte ein Widerstandsrecht gegen ihn, indem er im Anschluss an das von Gustav Radbruch in den 1930er-Jahren als Wesensmerkmal von Recht begründete Prinzip des Relativismus eine »Ethik des Pluralismus« und eine gegebene Pluralität menschlicher Lebensformen als Bezugspunkt von Recht und Politik begründete. Sobald ein Staat diese Rechtsprinzipien einschränkt oder aufhebt, wird ein Menschenrecht verletzt und jeder

Bürger hat das Recht, seine eigene Menschlichkeit und die seiner Mitmenschen zu verteidigen. Er hat ein Widerstandsrecht.

Im Verfahren gegen Remer musste Fritz Bauer diese Rechtsauffassung konkretisieren. Etwa als die Prozessparteien diskutierten, ob den Männern um Stauffenberg Widerstand nicht schon deshalb verboten war, weil sie als Soldaten der Wehrmacht einen Eid auf Hitler geschworen hatten. Im Kontext der strittigen Wiederbewaffnung des Bundesrepublik hatte diese Frage eine enorme politische Bedeutung.

Die Rechtsanwälte von Remer, Josef Wehage und Erwin Noack, stützten die Verteidigung auf eine damals gängige Argumentation: Die Angehörigen der Wehrmacht hätten einen Eid auf Hitler geleistet und diesen Eid zu brechen sei Verrat. Um ihrer Rechtsauffassung Geltung zu verschaffen, beantragten die Rechtsanwälte am zweiten Prozesstag die Anhörung von Generalfeldmarschall a.D. Erich von Manstein und Generalfeldmarschall a.D. Albert Kesselring als Zeugen zur »Bedeutung und Tragweite des Soldateneides«.²⁹ Kesselring und von Manstein waren in Verfahren britischer Militärgerichte wegen Kriegsverbrechen verurteilt worden und zu dieser Zeit im Kriegsverbrechergefängnis in Werl inhaftiert.³⁰ Dennoch vertraute die Verteidigung auf die Reputation der ehemaligen militärischen Elite des NS-Systems. Bundeskanzler Adenauer etwa hatte sich, obwohl von Manstein im Dezember 1949 verurteilt worden war, »den Völkermord mitgetragen zu haben«³¹, für eine Reduzierung der Strafe eingesetzt und während seiner ersten Reise nach Großbritannien im Dezember 1951 hatte er sich für von Manstein und Kesselring engagiert.³² Auch der sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Hans Merten bewertete den Prozess gegen von Manstein in einer Sitzung des Bundestags im September 1952 unwidersprochen als Siegerjustiz.³³ Und schon 1950 hatte Paul Sethe die Inhaftierung der ehemaligen Militärs im Kontext der offenen Wiederbewaffnungsfrage in der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« kritisiert: »Was

soll eine deutsche Kompanie denken, die an den Mauern von Landsberg vorbeimarschiert, wenn solche Männer [wie die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht] dahinter sitzen?«³⁴ Das Bild der jungen Soldaten, die an den Fenstern der Gefängnisse in Landsberg und Werl vorbeimarschieren, wurde zu einer – auch von Politikern – oft herangezogenen Metapher, die die westdeutsche Position auf den Punkt brachte: Die ehemaligen Militärs gehörten nicht zu den, um in Adenauers Terminologie zu sprechen, »wirklich Schuldigen«.³⁵ Die Haltung der politischen und publizistischen Öffentlichkeit schien also für die Strategie der Verteidigung im Remer-Prozess zu sprechen, auf die Überzeugungskraft von von Manstein und Kesselring zu setzen, um das Handeln der »eid-treuen« Soldaten zu rechtfertigen und die Legitimität von Widerstand zurückzuweisen. Obwohl im Remer-Prozess weder Kesselring noch von Manstein als »sachverständige« Zeugen angehört wurden³⁶, hielt die Verteidigung an ihrer Taktik fest. In seinem Plädoyer referierte Rechtsanwalt Wehage die Position, die Erich von Manstein gegenüber dem britischen Militärgericht vertreten hatte. »Wir deutschen Soldaten«, zitierte der Rechtsanwalt von Manstein, »hielten dem Kaiser unseren Eid, [...], ich hielt meinen Eid der Weimarer Republik, bis ihre Politiker ihre Armee unter Hitlers Befehlsgewalt brachte. In gleicher Weise hielt ich meinen Eid, den ich Hitler geschworen hatte.«³⁷

Generalstaatsanwalt Fritz Bauer kritisierte die von der Verteidigung vertretene Position als eine im Widerspruch zu Prinzipien der demokratischen Ordnung stehende autoritäre Pflichtethik. Er betrachtete den Eid auf Hitler als »unsittlich«, weil er die Soldaten zu »unbedingtem Gehorsam [...] gegenüber einem Menschen« verpflichtet hatte.³⁸ Der Eid habe übergeordnete Menschenrechte missachtet und im Widerspruch zum Gemeinwohl als einem übergeordneten Recht gestanden. Mit widerständigem Verhalten hätten die Angehörigen der Wehrmacht demnach nicht ihren Eid gebrochen, ihr Widerstand müsse vielmehr als

Realisierung demokratischer Prinzipien anerkannt werden, weil jeder Protest gegen eine Diktatur die politische Idee spiegelt, dass die Staatsgewalt vom Volk und nicht von einer Autorität ausgeht.

Zentraler Bestandteil der Prozessführung von Fritz Bauer war die Ladung von Gutachtern,³⁹ am ersten Prozesstag hörte das Gericht das moraltheologische Gutachten des katholischen Theologen Rupert Angermair. Angermair begründete die Rechtsauffassung zur Unsittlichkeit des Soldateneides aus katholischer Perspektive. Als wesentliches Merkmal des weltlichen, bürgerlichen und religiösen Eides beschrieb er die »menschliche [...] Treuebindung«, die »jedem Staat die letzte zusammenhaltende sittliche Kraft«⁴⁰ verleihe. Diese Treuebindung realisiere sich im Eid, indem dieser das menschliche Handeln dem Gewissen des Einzelnen verpflichte und das Handeln des Soldaten »an eine höhere Sittennorm« binde. Diese »höhere Sittennorm« beschrieb der Theologe als Verpflichtung gegenüber »Gott«, der »Gemeinschaft«, dem »Sittlich-Gute[n]« und dem »allgemeine[n] Wohl«.⁴¹ Den Eid hingegen, den die Soldaten der Wehrmacht auf Hitler geleistet hätten und der sie dazu verpflichtet habe, das eigene Handeln der absoluten Autorität eines anderen Menschen zu unterstellen, bezeichnete Angermair als »mechanistisch-formalistisch[en]«, der die Soldaten zu »willenlose[n] Maschinen«⁴² degradiert habe. Angermair führte aus, dass der Eid auf einen Menschen, der Gehorsam verlange und jede Anfrage an das Gewissen des Handelnden ausschließe, die menschliche Person missachte, denn »der Soldat [...] wäre in seinem Dienst keine vollwertige menschliche Persönlichkeit mehr.«⁴³ Im Kontext der Anfang der 1950er-Jahre geführten Debatte über die Bedeutung des Eides bestand die Essenz des Gutachtens von Angermair und der Rechtsposition von Fritz Bauer darin, dass die Gültigkeit des Eides an die politische Norm des Gemeinwohls geknüpft ist und die politische Mündigkeit des Bürgers als normativen Bezugspunkt beinhaltet.⁴⁴

Während das Gutachten von Rupert Angermair die Rechtsauffassung von Fritz Bauer stützte, kann das von der Staatsanwaltschaft beauftragte und von Generalleutnant a.D. Helmut Friebe erstattete Gutachten über die Stellung des Offizierskorps zum 20. Juli 1944 vor allem als ein strategisch kluger Schachzug der Staatsanwaltschaft im Prozess gelten. Der ehemalige kommissarische Vorsitzende des Verbandes deutscher Soldaten (VdS) hatte sich schon im Herbst 1951 von den Verleumdungen der Widerstandskämpfer durch Hedler, Remer und Funktionäre des VdS distanziert.⁴⁵ Im Remer-Prozess führte er jetzt aus: Die »große Masse der Frontoffiziere und hauptsächlich der jüngeren Generation [stand] dem Attentat [im Sommer 1944] verständnislos und ablehnend gegenüber. [...] Inzwischen sind sieben Jahre vergangen. [...] Viele Prozesse, Dokumente und Veröffentlichungen öffneten ihm [dem Frontsoldaten] die Augen. [...] Haben nun diese [...] Erkenntnisse [...] die Einstellung des ehemaligen Offizierskorps zum Attentat vom 20. Juli geändert? Ich glaube, diese Frage mit einem klaren »ja« beantworten zu können.«⁴⁶ Die Presse berichtete ausführlich über Friebes Gutachten.⁴⁷ Fritz Bauer hatte einen Gutachter gewonnen, der als ehemaliger Generalleutnant Angehöriger der Wehrmacht war und als Funktionär des VdS aus den Reihen der ehemaligen Soldaten kam. Friebes Gutachten konnte die Argumentation der Verteidigung, die stets im Anschluss an die öffentlich geführte Debatte auf das dichotomische Bild von der Mehrheit der Wehrmachtangehörigen als den »Eid-Treuen« gegenüber der Minderheit der Widerstandskämpfer als den »Eid-Brechern« aufbaute, durchbrechen.

Während die Verteidigung zum Nachweis der Unrechtmäßigkeit von Widerstand in bruchloser Kontinuität die Haltung ehemaliger und als Kriegsverbrecher verurteilter Angehöriger der Wehrmacht übernahm, reflektierte die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft zur Begründung des Widerstandsrechts einen auf die demokratische Ordnung der Bundesrepublik bezogenen Rechtsbegriff. Zudem wurde

ein in der Auseinandersetzung mit dem NS-Unrechtsregime vollzogener Erkenntnisprozess widergespiegelt, der im Braunschweiger Gerichtssaal sowohl von ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht – etwa von Friebe – als auch in der Tradition der politischen Haltung des Widerstands – etwa von den theologischen Gutachtern – entfaltet wurde.

Das Urteil: Der 20. Juli 1944 war rechtmäßiger Widerstand gegen das NS-Unrechtsregime

Am 15. März 1952 wurde der Angeklagte Otto Ernst Remer »wegen übler Nachrede in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt.«⁴⁸ Mit der Verurteilung Remers erkannte ein westdeutsches Gericht 1952, mehr als sieben Jahre nachdem die Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 in Berlin hingerichtet worden waren, ihr Handeln als rechtmäßigen Widerstand gegen das NS-Unrechtsregime an. Das Urteil gegen Remer markiert eine Zäsur in der Auseinandersetzung mit dem Widerstand gegen den NS-Staat in der frühen Bundesrepublik. Die Rechtsauffassung von Fritz Bauer und das Urteil bildeten eine Gegenposition zur Delegitimierung des Widerstands.

Bauer zeigte sich »hoch befriedigt« über das Urteil, er war jedoch auch »enttäuscht, daß das Gericht nicht auf die Frage des Hochverrats eingegangen war.«⁴⁹ Das Gericht war den Einlassungen Remers gefolgt, er respektiere den Hochverrat und spreche den Hochverrättern seine Achtung aus. Aufgrund von Zeugenaussagen galt hingegen als bewiesen, dass Remer gegenüber den Widerstandskämpfern den Vorwurf des Landesverrats erhoben hatte. Zwar kamen die Richter zu dem Ergebnis, dass einige Männer des 20. Juli tatsächlich Kontakte zum Ausland gehabt hätten, aber sie stellten fest, dass auf »keinem dieser Männer [...] auch nur der Schatten des Verdachts [ruht], jemals für irgendeine mit dem Widerstandskampf in Verbindung stehende Handlung vom Ausland

bezahlt worden zu sein.«⁵⁰ Danach hätten die Widerstandskämpfer zwar den »objektiven Straftatbestand des Landesverrats erfüllt«, das Gericht verneinte aber die Voraussetzung der inneren Tatseite.⁵¹

Anhänger der SRP kritisierten das Urteil und drohten Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, er müsse sich für die Verurteilung »verantworten«. ⁵² Als Reaktion auf die Verurteilung Remers galten in der Öffentlichkeit auch die in den Tagen nach der Urteilsverkündung registrierten Beschmierungen von Gehwegen und Straßen mit den Worten, die Widerstandskämpfer »sind doch Verräter«. ⁵³

Die SRP nutzte die Passage des Urteils über den »objektiven Straftatbestand des Landesverrats«, den der 20. Juli erfüllt habe, um die Verratskampagne gegen die Widerstandskämpfer fortzusetzen. Wenige Tage nach der Urteilsverkündung erklärte der Parteirat der SRP, der Remer-Prozess habe »in vollem Umfange die Auffassung der SRP bestätigt, dass während des Krieges von einer Anzahl von Personen, die sich nach 1945 zu den Widerstandskämpfern rechneten, Landesverrat betrieben worden ist. Widerstandskämpfer, die aus nationalen Motiven lediglich Hochverrat begangen haben, sind und werden von der SRP anerkannt.«⁵⁴ Als hätte die Partei den Prozess gewonnen, machte Wolf Graf von Westarp, Gründungsmitglied und Fraktionsvorsitzender der SRP im niedersächsischen Landtag⁵⁵, den demokratischen Parteien im Namen der SRP ein »Waffenstillstandsangebot«: Die Politik solle sich auf eine moralische Anerkennung des Hochverrats und eine gemeinsame Ächtung des Landesverrats verständigen. Dann werde die SRP den Prozess und das Urteil gegen Remer nicht weiter für politische Propagandazwecke »auswerten«. ⁵⁶

Die Rechtsanwälte von Otto Ernst Remer formulierten derweil ihren Revisionsantrag. Im Anschluss an die Feststellung des Braunschweiger Landgerichts, der 20. Juli habe »objektiv« den Tatbestand des Landesverrats erfüllt, wollten sie eine Aufhebung der Verurteilung ihres Mandanten erreichen. Bauer

kritisierte in seiner Stellungnahme zum Revisionsantrag die Argumentation des Urteils. Die Feststellung des »objektiven« Tatbestands des Landesverrats »ist mit den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten des übrigen Urteils unvereinbar.« Denn, so Bauer, »die Tatbestände des Landesverrats [sind] aus objektiven und subjektiven Unrechtselementen zusammengesetzt, so liegt beim Fehlen der subjektiven Unrechtselemente nicht der »objektive Tatbestand« oder »der äußere Tatbestand« des Landesverrats vor [...]. Es liegt überhaupt kein strafrechtlich relevanter Tatbestand vor. [...] Die Strafkammer hat ausführlich abgelehnt, daß die in Frage stehenden Widerstandskämpfer mit einem Schädigungsvorsatz gehandelt haben.« Vielmehr habe das Gericht festgestellt, dass das »für die moralische Weltgeltung Deutschlands, seine innere moralische Revolution, seinen eigenen Selbstrespekt und die Bekämpfung des Vorwurfs der Kollektivschuld wichtigste Ziel [...] voll erreicht worden« sei.⁵⁷

Der BGH verwarf am 11. Dezember 1952 die Revision. Bauer war jedoch nicht zufrieden. »Das Urteil des Bundesgerichtshofs in der Strafsache Remer liegt vor«, schrieb er und brachte seine Enttäuschung zum Ausdruck: »Es ist völlig inhaltslos. Der Bundesgerichtshof hat sich so gut wie ausschließlich mit den prozessualen Rügen der Verteidiger beschäftigt; zu den uns interessierenden Fragen hat der Senat bedauerlicherweise kaum Stellung genommen.«⁵⁸

Das Urteil gegen Remer war damit rechtskräftig.⁵⁹ Bauer beurteilte den Erfolg des Prozesses aber nicht nur mit gemischten Gefühlen, weil das Gericht die Frage des Hochverrats ausgeklammert und einen »objektiven« Tatbestand eines Landesverrats konstatiert hatte. Vielmehr hatte sich während des Verfahrens gezeigt, dass die Rehabilitierung des Widerstands im Frühjahr 1952 an zwei Rahmenbedingungen geknüpft war.

Zur zeitgeschichtlichen Bedeutung des Remer-Prozesses

Der von Fritz Bauer initiierte Prozess hatte auf die Begründung eines demokratischen Widerstandsrechts des Bürgers am konkreten Beispiel des 20. Juli 1944 gezielt. In der öffentlichen und politischen Rezeption des Verfahrens war aber ein anderer Zusammenhang für die Anerkennung der Legitimität des Widerstands zentral: Der Prozess um das Widerstandsrecht wurde vor allem auch als ein Prozess gegen die SRP wahrgenommen.

Die Verratskampagnen von ehemaligen Soldaten der Wehrmacht hatten die Bundesregierung 1951 in eine schwierige Lage gebracht. Adenauer hatte mit Verweis auf den Widerstand als der deutschen Freiheitsbewegung nicht nur den Souveränitätsanspruch der Bundesrepublik gegenüber den Alliierten begründet. Er hatte in seiner ersten Regierungserklärung im September 1949 auch erklärt, dass die Abwehr jeder rechten Propaganda eine entscheidende Lehre sei, die die Bundesregierung aus dem Nationalsozialismus gezogen habe.⁶⁰ Die Alliierten beobachteten nun die Reaktion der Bundesregierung auf die rechte Propaganda genau. Im Herbst 1951 gab die Regierung deshalb – und nur auf Drängen der Alliierten⁶¹ – eine Ehrenerklärung für den Widerstand vom 20. Juli 1944 ab, versprach Unterstützung für die im »Hilfswerk 20. Juli« zusammengeschlossenen Hinterbliebenen und Überlebende des Widerstands vom 20. Juli 1944 und kritisierte die Verratskampagnen. Dass dieser wirkungsmächtige Zusammenhang zwischen der Anerkennung des Widerstands und der Abwehr des Neonazismus auch nach dem Remer-Prozess bestand, wurde für Fritz Bauer deutlich, als er und ein befreundeter Journalist mit Verlagen wegen der Veröffentlichung des Urteils verhandelten. Der Journalist berichtete Bauer von einem Gespräch: »Das Interesse [des] breiten Publikum[s] ist leider an dem Thema n i c h t sehr groß [...] Also eine Broschüre wird nur tragbar sein, wenn sie so abgefaßt[t] ist, daß sie als Kampfschrift gegen die SRP und Remer

gelesen wird, woran ja die Bundesregierung nur Interesse haben kann. Die Ehrenrettung der Widerstandskämpfer muß in dieser Broschüre geschickt, nicht allzu deutlich und deshalb um so wirkungsvoller eingeflochten werden.«⁶²

Eine zweite Rahmenbedingung für die erfolgreiche Rehabilitierung des Widerstands hatte Fritz Bauer bereits bei den Vorbereitungen des Verfahrens bedacht. Die Konzeption des Verfahrens gegen Remer als Prozess um den 20. Juli erwies sich als strategisch klug, denn sie knüpfte an das von der Bundesregierung instrumentalisierte Bild des 20. Juli als der deutschen »nationalen Freiheitsbewegung« an. Fritz Bauer erinnerte im Braunschweiger Gerichtssaal ausdrücklich an die Haltung der Regierung, und er begrüßte, dass die Witwen und Söhne der Widerstandskämpfer vom 20. Juli, wie etwa Marion Gräfin York von Wartenburg und Annedore Leber, als Nebenklägerinnen im Prozess gegen Remer auftraten. Als aber auch Anna von Harnack einen Strafantrag gegen Remer stellte, bat er die Angehörige der Widerstandsgruppe der »Roten Kapelle«, diesen zurückzuziehen. Bauer teilte ihr in einem Brief mit, dass die »Strafsache gegen Remer [...] auf die engsten Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 beschränkt« sein sollte und er »nicht zum Nachteil der Strafsache von dieser Linie ab[...]weichen« wolle.⁶³ Die »Rote Kapelle« war in der Bundesrepublik als sowjetisch gesteuerter Spionagering stigmatisiert. Mit einem Prozess um ihr Widerstandsrecht hätte Bauer das antikommunistische Legitimationsmuster der Bundesrepublik zum Thema gemacht.

Der Prozessverlauf gab Bauer Recht. Als der Wiesbadener Rechtsanwalt Fabian von Schlabrendorff am zweiten Prozesstag als Zeuge gehört wurde und zwischen dem 20. Juli 1944 und dem Widerstand der »Roten Kapelle« unterschied, steuerte das Verfahren auf einen kritischen Höhepunkt zu. Fritz Bauer hatte die 1946 erschienene erste Auflage von von Schlabrendorffs Buch »Offiziere gegen Hitler« gelesen und ihn im Namen der Staatsanwaltschaft geladen, im Prozess gegen

Remer als »einer der wenigen Überlebenden des Widerstandskampfes«⁶⁴ und als Tatzeuge über die Motive der Widerstandskämpfer vom 20. Juli auszusagen.⁶⁵ Fabian von Schlabrendorff, ehemals Ordonnanzoffizier beim Chef des Stabes der 2. Armee, war im August 1944 als Angehöriger der Opposition verhaftet und in den Konzentrationslagern Flossenbürg und Dachau inhaftiert worden.⁶⁶ Im Zeugenstand führte von Schlabrendorff, über die Haltung der Widerstandskämpfer befragt, aus: »Ich bin zutiefst davon überzeugt und durchdrungen, daß keiner der Widerstandskämpfer auch nur im entferntesten daran dachte, eine Handlung zu begehen, die Deutschland hätte schaden können. Im Gegenteil, alles geschah in der Überzeugung, daß das Vaterland gerettet werden müßte.«⁶⁷ Während seiner Aussage nahm von Schlabrendorff dann aber auch zum Widerstand der »Roten Kapelle« Stellung, den er in der ersten Fritz Bauer bekannten Auflage seines Buches überhaupt nicht erwähnt hatte. Im Braunschweiger Gerichtssaal beurteilte von Schlabrendorff den Widerstand der Mitglieder der »Roten Kapelle« als »verabscheuungswürdig[en] [...] Landesverrat aus Gewinnsucht.«⁶⁸ Mit der Aussage von Schlabrendorffs erreichte der Prozess gegen Remer einen jener Momente, über die Fritz Bauer später schrieb, er sei »bemüht [gewesen], das Schiff des Prozesses, das vielen Stürmen ausgesetzt war, einigermaßen heil in den Hafen zu bringen.«⁶⁹ Fritz Bauer setzte auf den Erfolg seiner Prozessstrategie und wies zum Abschluss des Verfahrens gegen Remer darauf hin, dass es in »diesem Prozeß [...] um die Männer des 20. Juli [geht]. Die Männer des 20. Juli waren, davon sind wir alle überzeugt, Kämpfer für Freiheit und, wie Stauffenberg sagte, Kämpfer für ein ›heiliges Deutschland.«⁷⁰

Um im Frühjahr 1952, in der historischen Situation der deutsch-deutschen Systemkonfrontation und vor dem Hintergrund einer weitreichenden Delegitimierung des Widerstands durch die westdeutsche Justiz, eine Anerkennung seiner Legitimität zu erreichen, hatte Bauer einen strategischen, auf

den Widerstand des 20. Juli 1944 begrenzten Prozess initiiert. Im Frühjahr 1952 ist auf diese Weise eine Rehabilitierung des 20. Juli gelungen. Dennoch hat Fritz Bauer im Prozess gegen Remer die Rehabilitierung des »Gesamtwiderstands« begründet und widerständiges Handeln als Recht jeden Bürgers gegenüber dem Unrechtsstaat gerechtfertigt.⁷¹ Die Debatte um dieses demokratisch begründete Widerstandsrecht war mit dem Prozess gegen Remer allerdings gerade erst eröffnet.

Anmerkungen

- 1 Guido Zöller: Rehabilitierung der Widerstandskämpfer, in: Rhein-Neckar-Zeitung, 14.3.1952; Rudolf Wassermann: Zur juristischen Bewertung des 20. Juli 1944, in: Recht und Politik (1984), Nr. 2, S. 77.
- 3 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 5.5.1951.
- 4 Vgl. Horst W. Schmollinger: Die Sozialistische Reichspartei, in: Richard Stöss (Hg.): Parteien-Handbuch: Die Parteien der Bundesrepublik Deutschland 1945–1980, Bd. 2, Opladen 1984, S. 2274–2336.
- 5 Vgl. Schmollinger (Anm. 4), S. 2313.
- 6 Schmollinger (Anm. 4), S. 2278.
- 7 Claus Jakob: Vor sieben Jahren, in: Die Zeit, 19.7.1951.
- 8 Der Strafantrag von Dr. h.c. Robert Lehr, Bundesminister des Inneren, vom 20.6.1951. Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel (NdsStA), 62 Nds. Fb. 3, Zg 51/1985, Nr. 2/1.
- 9 Vgl. Elisabeth Noelle/Erich Peter Neumann (Hg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947–1955, 2. Aufl., Allensbach 1965, S. 138.
- 10 Theodor Heuss: Zum 20. Juli 1944, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 94, 19.7.1952, S. 927.
- 11 Vgl. Werner Bergmann: Antisemitismus in öffentlichen Konflikten, Frankfurt am Main 1997, S. 117–132; Detlef Korte: Der Hedler-Skandal 1949–53, in: Demokratische Geschichte. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein 9 (1995), S. 275–293; Norbert Frei: Vergangenheitspolitik, 2. Aufl., München 1997, S. 309–325; Eugen Kogon: Der Fall Hedler, in: Frankfurter Hefte (1950), Nr. 4, S. 426–430. Wolfgang Hedler wurde in einem Revisionsverfahren am 20. Juli 1951 zu neun Monaten Haft verurteilt. Vgl. »Hedler-Urteil«, BGH, Urteil vom 8.5.1952 – 5 StR 182/52 (LG Kiel), in: Neue juristische Wochenschrift (1952), Nr. 30, S. 1183. In der Presse galt der Fall Hedler jedoch als abgehandelt und von dem Urteil wurde kaum Notiz genommen.
- 12 Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages, I. Wahlperiode, Sitzung vom 16. Februar 1950, S. 1302.
- 13 Vgl. Günter Spendel: Die »Standgerichtsverfahren« gegen Admiral Canaris u.a. in der Nachkriegsrechtsprechung, in: ders.: Rechtsbeugung durch Rechtsprechung, Berlin 1984, S. 89–103; Joachim Perels:

- Die schrittweise Rechtfertigung der NS-Justiz. Der Huppenkotho-Verfahren, in: Peter Nahamowitz/Stefan Breuer (Hg.): Politik-Verfassung-Gesellschaft: Traditionslinien und Entwicklungsperspektiven, Baden-Baden 1995, S. 51–65; Christoph U. Schminck-Gustavus: Der »Prozeß« gegen Dietrich Bonhoeffer und die Freilassung seiner Mörder, Bonn 1995. Einige Wochen vor dem Remer-Prozess, im Februar 1952, hob der BGH das Urteil gegen Huppenkotho auf.
- 14 Vgl. Heinrich W. Grosse: Dietrich Bonhoeffer, sein Ankläger Manfred Roeder und die Lüneburger Nachkriegsjustiz, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 93 (1995), S. 243–250; Norbert Haase: Der Fall »Rote Kapelle« vor dem Reichskriegsgericht, in: Hans Coppi/Jürgen Danyel/Johannes Tuchel (Hg.): Die Rote Kapelle im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Berlin 1994, S. 160–179.
- 15 Vgl. Haase (Anm. 14), S. 172–173.
- 16 Vgl. Peter Steinbach: Widerstandsorganisation Harnack/Schulze-Boysen, in: ders.: Widerstand im Widerstreit, Paderborn 1994, S. 236. Vgl. auch Ulrich Sahn: Das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Manfred Roeder (1946–1951), in: ders.: Rudolf von Scheliha 1897–1942. Ein deutscher Diplomat gegen Hitler, München 1990, S. 297–299.
- 17 Zit. n. Grosse (Anm. 14), S. 252.
- 18 Der Oberstaatsanwalt Dr. Erich Günther Topf am 29.9.1951 an den Bundesinnenminister Robert Lehr. NdsStA, 62 Nds. Fb. 3, Zg 51/1985, Nr. 2/4.
- 19 Handschriftl. Notiz des Oberstaatsanwalts. NdsStA, 62 Nds. Fb. 3, Zg 51/1985, Nr. 2/4.
- 20 Niedersächsisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Hannover (NmdJE), Personalakte Dr. Erich Günther Topf.
- 21 Ebd.
- 22 Mitschrift einer Besprechung vom 28.1.1949 im Ministerium, zit. n. Hinrich Rüping: Staatsanwälte und Parteigenossen. Haltung der Justiz zur nationalsozialistischen Vergangenheit zwischen 1945 und 1949 im Bezirk Celle, Baden-Baden 1994, S. 31.
- 23 Vgl. zur Biografie Bauers Irmrud Wojak/Joachim Perels: Motive im Denken und Handeln Fritz Bauers, in: dies. (Hg.): Fritz Bauer. Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften, Frankfurt am Main 1998, S. 9–13.
- 24 Frankfurter Allgemeine Zeitung, 9.2.1952.
- 25 Fritz Bauer im Frankenpost-Interview. Das Lehrstück von Kain und Abel, in: Frankenpost (Hof), 24.12.1964.
- 26 Josef Schmidt: »Ein Landgericht soll Geschichte schreiben. Der 20. Juli 1944 als eigentlicher Gegenstand des Beleidigungsprozesses gegen Remer in Braunschweig«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11.3.1952; »Remer wird zur Randfigur des Prozesses«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.3.1952; »Im Hintergrund der 20. Juli«, in: Süddeutsche Zeitung, 8./9.3.1952; Rüdiger Proske: Prozeß um den 20. Juli, in: Der Monat (1952), Nr. 43, S. 16; Michael Freund: Der Angeklagte aus Versehen. Zum Prozeß gegen Remer, in: Die Gegenwart (1952), Nr. 6, S. 168.
- 27 Welt am Sonntag, 18.2.1950.
- 28 Fritz Bauer: Eine Grenze hat Tyrannenmacht, in: Geist und Tat (1952), Nr. 7, S. 194–200.
- 29 Rechtsanwalt Wehage am 8.3.1952 in einem Schriftstück an den Oberstaatsanwalt. NdsStA, 62 Nds. Fb. 3 Zg 51/1985, Nr. 2/2.
- 30 Vgl. Oliver von Wrochem: Die Auseinandersetzung mit Wehrmachtsverbrechen im Prozeß gegen den Generalfeldmarschall Erich von Manstein 1949, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 46 (1998), Nr. 4, S. 330–332; ders.: Rehabilitation oder Strafverfolgung, in: Mittelweg 36 (1997), Juni/Juli, S. 26–36.
- 31 von Wrochem: Wehrmachtsverbrechen (Anm. 30), S. 351–352.
- 32 Vgl. Ulrich Brochhagen: Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer, Berlin 1999, S. 78.
- 33 Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages, I. Wahlperiode, Sitzung vom 17. September 1952, S. 10500.
- 34 Paul Sethe: Und Landsberg? in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16.8.1950.
- 35 Vgl. Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages, I. Wahlperiode, Sitzung vom 5. April 1951, S. 4984.
- 36 Das Gericht hörte von Manstein und Kesselring im Verfahren nicht als Zeugen, weil der Vorsitzende Richter die Urteile des Nürnberger Prozesses und der Nachfolgeprozesse sowie die der Militärgerichte als gültig betrachtete. In der schriftlichen Urteilsbegründung weist das Gericht darauf hin, dass auf die Anhörung von Erich von Manstein und Albert Kesselring verzichtet worden sei, weil das Gericht der Einlassung Remers folge, dass er den Hochverrat anerkennen würde, Hochverrat also nicht mehr Bestandteil des zu erbringenden Wahrheitsbeweises sei und die Zeugen zu diesem Gegenstand nicht mehr gehört werden müssten. Vgl. Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 15. März 1952 in der Strafsache gegen Generalmajor a.D. Remer wegen übler Nachrede, in: Herbert Kraus (Hg.): Die im Braunschweiger Remer-Prozess erstatteten moraltheologischen und historischen Gutachten nebst Urteil, Hamburg 1953, S. 112.
- 37 Plädoyer von Rechtsanwalt Wehage. NdsStA, 62 Nds. Fb. 3 Zg 51/1985, Nr. 2/5. Vgl. zur Position, die von Manstein und seine Verteidigung im Prozess gegen ihn hinsichtlich des Eides und der Gehorsamspflicht vertreten haben, Reginald T. Paget: Manstein, Wiesbaden 1952, S. 139–140.
- 38 Bauer (Anm. 28), S. 198.
- 39 Die Gutachten sind publiziert in Kraus (Anm. 36).
- 40 Rupert Angermair: Moraltheologisches Gutachten über das Widerstandsrecht nach katholischer Lehre, in: Kraus (Hg.) (Anm. 36), S. 33.
- 41 Ebd.
- 42 Angermair (Anm. 40), S. 35.
- 43 Ebd.
- 44 Vgl. Gerhard Ringshausen: Der 20. Juli als Problem des Widerstandes gegen die Obrigkeit, in: Gerd R. Ueberschär: Der 20. Juli 1944, Köln 1994, S. 194.
- 45 Vgl. Helmut Friebe: Nochmals: Der 20. Juli (Leserbrief), in: Neue Zeitung, 24.10.1951. Vgl. auch Gießener Freie Presse, 25.10.1951.
- 46 Helmut Friebe: Gutachten über die Stellung des Offizierskorps zum 20. Juli 1944, in: Kraus (Hg.) (Anm. 36), S. 83ff; hier S. 84–85, 90.
- 47 Vgl. etwa Neue Zeitung, 10.3.1952, Frankfurter Rundschau, 10.3.1952.
- 48 Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 15. März 1952 in der Strafsache gegen Generalmajor a.D. Remer wegen übler Nachrede, in: Kraus (Hg.) (Anm. 36), S. 105.
- 49 Wassermann (Anm. 1), S. 79.
- 50 Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 15. März 1952 in der Strafsache gegen Generalmajor a.D. Remer wegen übler Nachrede, in: Kraus (Hg.) (Anm. 36), S. 121.

- 51 Ebd., S. 129.
52 Frankfurter Rundschau, 18.3.1952.
53 Ebd.
54 Ebd.
55 Vgl. Schmollinger (Anm. 4), S. 2276.
56 Vgl. Frankfurter Rundschau, 15.3.1952, Die Zeit, 20.3.1952.
57 Der Generalstaatsanwalt bei dem OLG, Fritz Bauer, am 8.7.1952 an das LG. NdsStA, 62 Nds. Fb. 3 Zg 51/1985, Nr. 2/3. Hervorh. im Original.
58 Fritz Bauer am 14.2.1953 in einem Brief an Rechtsanwalt Dr. A. Lifschütz, Bremen, der sich mit Bitte um Überlassung verschiedener Schriftstücke aus dem Verfahren gegen Remer mit Bauer in Verbindung gesetzt hatte. NdsStA, 61 Nds. Fb. 1, Nr. 24/5.
59 Im Februar 1953 beantragten die Rechtsanwälte von Otto Ernst Remer einen Strafaufschub für ihren Mandanten. Fritz Bauer und der niedersächsische Minister der Justiz teilten mit, dass von ihrer Seite »kein außergewöhnliches Interesse an dem Falle Remer« mehr bestehe. Noch im Frühjahr 1953 floh Remer ins Ausland, während Bauer dann in Deutschland doch einen Haftbefehl erließ. Als Remer im Herbst 1954 nach Deutschland zurückkehrte, wurde die Strafe mit Reststrafen anderer Urteile gegen Remer zusammengefasst. Die verbleibende Reststrafe von einem Monat wurde zur Bewährung ausgesetzt. Vgl. die Aktennotizen des Oberstaatsanwaltes in NdsStA, 62 Nds. Fb. 3 Zg 51/1985, Nr. 2/15.
60 Vgl. die Regierungserklärung von Bundeskanzler Konrad Adenauer am 20. September 1949, in: Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages, I. Wahlperiode, Sitzung vom 20. September 1949, S. 27. Vgl. auch Frei (Anm. 11).
61 Vgl. Die Kabinettsprotokolle der Bundesregierung, Bd. 4, 1951, bearb. v. Ursula Hüllbüsch, Boppard a. Rhein 1988, S. 671.
62 Walter H. Kleffel am 16.3.1952 in einem Brief an Fritz Bauer. NdsStA, 61 Nds. Fb. 1, Nr. 24/3.
63 Fritz Bauer am 23.1.1952 in einem Brief an Anna von Harnack. NdsStA, 61 Nds. Fb. 1, Nr. 24/1.
64 So die Begründung der Ladung des Zeugen in einem Schreiben von Fritz Bauer vom 5.2.1952 an das Landgericht. NdsStA, 62 Nds. Fb. 3 Zg 51/1985, Nr. 2/1.
65 Auch Fabian von Schlabrendorff unterstützte als Stifter die Arbeit des »Hilfswerks 20. Juli 1944«, womit auch sein Engagement für die Erinnerung an den Widerstand ganz im Sinne der öffentlichen Ehrenerklärung der Bundesregierung war. Vgl. zur Tätigkeit von Schlabrendorffs: Rundbrief der Stiftung »Hilfswerk 20. Juli 1944« vom Februar 1950 im Bestand der Gedenkstätte Deutscher Widerstand (Berlin).
66 Vgl. Peter Hoffmann: Widerstand–Staatsstreich–Attentat, 4. Aufl., München 1985, bes. S. 335–346, 350–357.
67 Neue Zeitung, 10.3.1952.
68 Vgl. die Berichterstattung über von Schlabrendorffs Aussage von Guido Zöllner: Rehabilitierung der Widerstandskämpfer, in: Rhein-Neckar-Zeitung, 14.3.1952 und Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.3.1952.
69 Fritz Bauer am 21.3.1952 in einem Brief an Margarethe von Hase. NdsStA, 61 Nds. Fb. 1, Nr. 24/4.
70 Laut Prozessmitschrift. NdsStA, 61 Nds. Fb. 1, Nr. 24/7. Vgl. auch Gerhart Mostar, in: Stuttgarter Zeitung, 12.3.1952.
71 Bauer (Anm. 28), S. 197.